Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2015 Nr. 13 Veröffentlichungsdatum: 09.03.2015

Seite: 322

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – II A 3 - 2114/11 v. 9.3.2015

7861

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz – II A 3 - 2114/11
v. 9.3.2015

Der RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 13.6.2014 (MBI. NRW. S. 345) wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 1.1 wird der zweite bis fünfte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
- "- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förde-

rung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABI. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABI. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 193 vom 1.7.2014, S. 1),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross Compliance (ABI. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABI. L 227 vom 31.7.2014, S. 18)"
- 2. In Nummer 2 werden im zweiten Spiegelstrich die Wörter "Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)" durch die Wörter "Verordnung (EU) Nr. 702/2014" ersetzt.
- 3. In Nummer 3 Satz 3 wird das Wort "dem" durch das Wort "den" ersetzt.
- 4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4.1.1 werden die Wörter "der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 und für die Verarbeitung und Vermarktung die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008" durch die Wörter "des Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und für die Verarbeitung und Vermarktung die Anforderungen des Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014" ersetzt.
- b) Der Nummer 4.3.3 wird folgender Satz angefügt:
- "Die zuständige Landesbehörde prüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann (dies beinhaltet auch eine Umweltanalyse)."
- 5. In Nummer 7.1 werden die Wörter "Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)" durch die Wörter "Verordnung (EU) Nr. 702/2014" ersetzt.
- 6. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8.1.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Hieraus muss sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen."

- b) Nummer 8.1.2 Satz 3 wird gestrichen.
- c) In Nummer 8.2 Spiegelstrich 1 werden die Wörter "statt der angemessenen Eigenkapitalbildung" gestrichen.
- 7. In Nummer 10.4 werden die Wörter "nach Verordnung (EG) Nr. 1857/2006" gestrichen und wird die Angabe "(EG) Nr. 800/2008" durch die Angabe "(EU) Nr. 702/2014" ersetzt.
- 8. Nummer 11.5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter "Verordnung (EG) Nr. 65/2011 in der jeweils geltenden Fassung" durch die Wörter "Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "24 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 65/2011" durch die Wörter "48 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014" ersetzt.
- c) In Nummer 11.5.1 Spiegelstrich 2 Satz 2 werden die Wörter "Anhang I Ziffer 3 B) der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABI. L 171 vom 23.6.2006 S. 90)" durch die Wörter "der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABI. L 255 vom 28.8.2014, S. 18)" ersetzt.
- 9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zu Nummer 6 wird wie folgt gefasst: "6. Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen"
- b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden nach dem Wort "von" die Wörter "Jung- und" eingefügt.
- bb) Spiegelstrich 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter "im genannten Produktionsabschnitt" durch die Wörter "für Eber, Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich beziehungsweise in Gruppenhaltung" ersetzt.
- bbb) Folgender Satz wird angefügt:

"Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (beispielsweise Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein."

cc) Spiegelstrich 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Tiere" die Wörter "(für Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich beziehungsweise in der Gruppenhaltung)" eingefügt.

bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Für Zucht- und Jungsauen ist im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung zu stellen."

- c) In Nummer 8 wird im fünften Spiegelstrich das Wort "Zickleinnester" durch die Wörter "Aufzuchtbuchten für Zicklein" ersetzt.
- d) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Spiegelstrich wird nach dem Wort "muss" das Wort "mindestens" eingefügt und werden die Wörter "Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17. September 1999, Anlage 2 Mindestanforderungen für die Putenhaltung (siehe Tierschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6, BT-Drucksache 14/5712)," durch die Wörter "Mastputen vom März 2013" ersetzt.
- bb) Dem dritten Spiegelstrich wird folgender Satz angefügt:

"Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden."

- e) Nummer 13 Spiegelstrich 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort "Stallfläche" wird durch das Wort "Bodenfläche" ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden."

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

-MBI. NRW. 2015 S. 322